

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e9a6121-8b6f-301c-9caf-43d372466c65>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkesseln Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlage Aufstellung, Ausrüstung, Betrieb (TRD 452 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 452 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkesseln

Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlage Aufstellung, Ausrüstung, Betrieb (TRD 452 Anlage 2)⁽¹⁾⁽²⁾

Ausgabe Dezember 1996 (BArBl. 12/1996 S. 76)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Hinweise auf Vorschriften und Technische Regeln	2
Allgemeine Anforderungen an Anlagenteile	3
Prüfung, Kennzeichnung und Nachweis der Güteeigenschaften	4
Herstellung	5
Aufstellung und Ausrüstung	6
Einrichtungen zum Abfüllen	7
Ammoniak-Wassergemischaufbereitung	8
Inbetriebnahme und Prüfungen	9

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.